

HERZLICH WILLKOMMEN ZUR VORSTELLUNG DER JURISTISCHEN SCHWERPUNKTBEREICHE

Ass. iur Axel Zibulski,
Studienmanager Jura
Sommersemester 2025



A. Schwerpunktstudium

- Modelle des Schwerpunktstudiums
- Einzelne Schwerpunktfächer innerhalb der Modelle
- Lehrveranstaltungen

B. Schwerpunktexamen

- Zulassungsvoraussetzungen
- Aufbau des Schwerpunktexamens, Freiversuch, Wiederholungsmöglichkeiten
- Das Schwerpunktexamen als Teil der ersten juristischen Prüfung

Modelle des Schwerpunktstudiums

Optionsmodell

- Strafrechtspflege

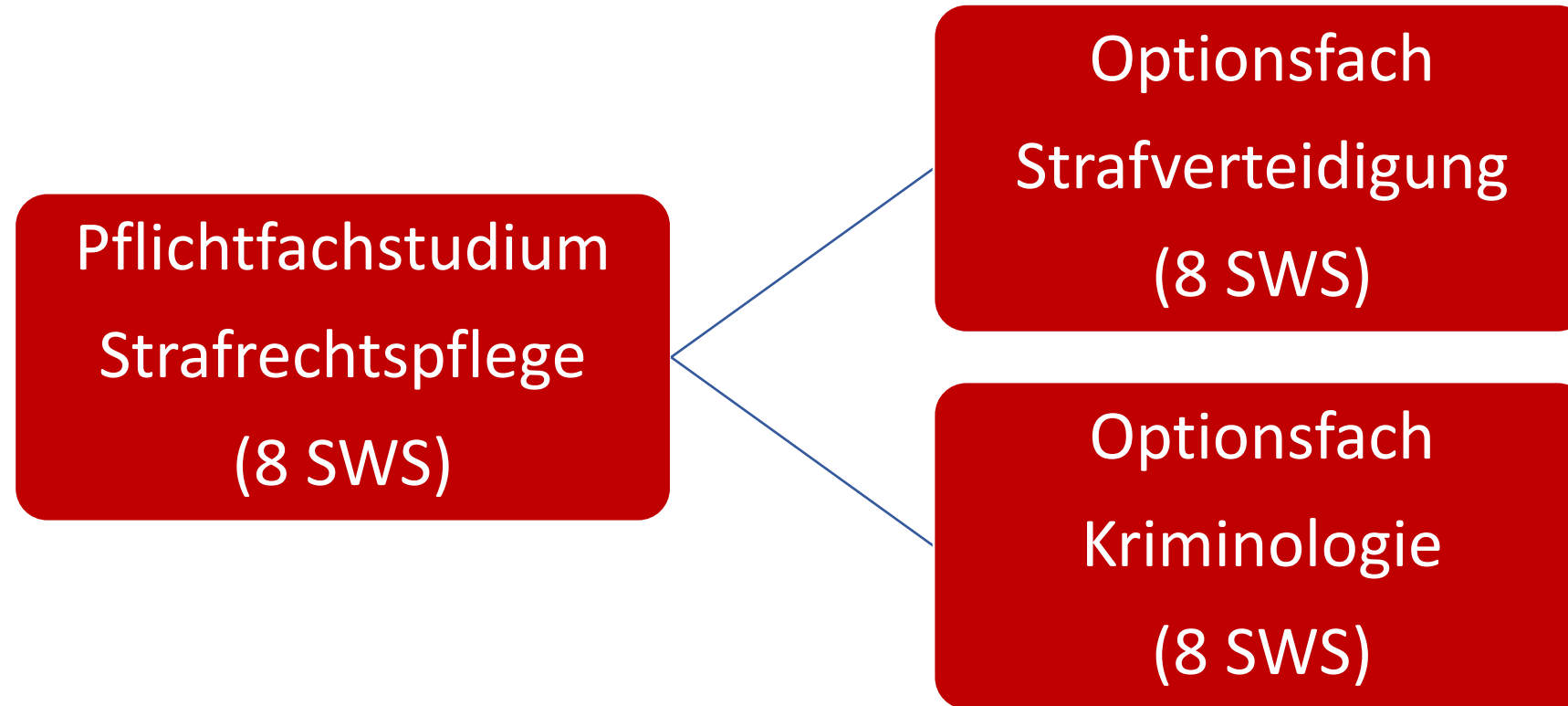
Kombinationsmodell

- Bürgerliches Recht
- Öffentliches Recht
- Grundlagen

Auslandsstudiumsmodell

- Frankreich (Dijon)
- Schottland / Common Law (Glasgow)
- Italien (Trento)
- Spanien (Valencia)

OPTIONSMODELL



STUDIUM IM OPTIONSMODELL

- auf drei Semester angelegt
- Beginn im Wintersemester (5./6./7. Fachsemester)
- 1. Semester: Vorlesungen Pflichtfach Strafrechtspflege
- 2. Semester: Vorlesungen Optionsfach Kriminologie / Strafverteidigung + Übung Pflichtfach
- 3. Semester: Übung Optionsfach Kriminologie / Strafverteidigung

KOMBINATIONSMODELL

1 Fach aus Fächergruppe 1 (8 SWS)

- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- Medienrecht
- Methodik und Geschichte des Rechts
- Öffentliches Wirtschaftsrecht

1 Fach aus Fächergruppe 2 (8 SWS)

- Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht
- Europäisches und deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht
- Familien- und Erbrecht
- Internationales Öffentliches Recht
- Kommunikationsrecht
- Steuerrecht

STUDIUM IM KOMBINATIONSMODELL

- auf zwei Semester angelegt
- Beginn im 6. Fachsemester
- Studium im 6. und 7., ggf. im 7./8. Fachsemester
- Beide Teilschwerpunkte können in beiden Semestern parallel studiert werden
- bei einzelnen Teilschwerpunkten kann der Studienbeginn im Sommer oder Winter sinnvoller sein (-> Auskunft der Fachvertreterinnen und -vertreter)

Lehrveranstaltungen

- Vorlesungen (in der Regel 6 SWS, teils 8 SWS pro Teilschwerpunkt; 6 SWS in jedem Teil des Optionsmodells)
- ggf. Übung (2 SWS)
- Seminar (zusätzlich)

Leistungsnachweise

- In den Übungen (Klausuren)
- Als Semesterabschlussklausuren (nur Steuerrecht)
- *Oder:* Als Seminarleistung (in Methodik und Geschichte sogar ausschließlich)

SCHWERPUNKTEXAMEN – ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Alle Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 JAPO
(Zwischenprüfung, Fortgeschrittenen-Übungen,
Fremdsprachenschein, Praktika, ein Grundlagenschein)
2. ein weiterer (also zweiter) Grundlagenschein
3. ein Schwerpunktschein (Klausur oder Seminar)
 - im Kombinationsmodell: aus einem der beiden gewählten Teilschwerpunkte
 - im Optionsmodell: aus dem Pflichtfach oder dem gewählten Optionsfach

SCHWERPUNKTEXAMEN - PRÜFUNGEN

- Kombinationsmodell: Je eine Klausur (3 Stunden) in jedem gewählten Teilschwerpunkt
- Optionsmodell: Je eine Klausur (3 Stunden) im Pflichtbereich und im gewählten Optionsfach
- Eine mündliche Prüfung über den gesamten Schwerpunktstoff (20 Minuten) mit gleicher Prüfungslänge für beide Fächer
- **Jeder der Prüfungsteile geht zu 1/3 in die Schwerpunkt-Gesamtnote ein.**

SCHWERPUNKTEXAMEN – FREIVERSUCH

- Klausuren bis zum Ende des achten Fachsemesters nach zeitlich ununterbrochenem Studium (Einschreibungen in den Semestern Sommer 2020, Winter 2020/21, Sommer 2021 und Winter 2021/22 zählen nicht mit).
- Bei Nichtbestehen: Versuch gilt als nicht unternommen
- Bei Bestehen: Regulärer Erstversuch

SCHWERPUNKTEXAMEN – WIEDERHOLUNGSVERSUCH

1. Nichtbestehen im Freiversuch
 - Versuch gilt als nicht unternommen, es gibt noch zwei Versuche
2. Nichtbestehen (ohne Freiversuch)
 - Ein Wiederholungsversuch innerhalb eines Jahres
3. Bestehen (egal, ob mit oder ohne Freiversuch)
 - Ein Wiederholungsversuch innerhalb eines Jahres
 - Der bessere Versuch zählt.

SCHWERPUNKTEXAMEN – ZULASSUNG ZUM MÜNDLICHEN PRÜFUNGSTEIL

- Durchschnitt der beiden Klausuren mindestens 3,5 Punkte
- Mindestens eine der beiden Klausuren mit 4,0 Punkten (oder besser) bewertet
- Gesamtergebnis einschließlich mündlicher Prüfung muss bei 4,0 Punkten (oder besser) liegen

DAS SCHWERPUNKTEXAMEN ALS TEIL DER ERSTEN JURISTISCHEN PRÜFUNG

- Schwerpunktexamen geht zu 30% in die Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung ein
- Endgültig nicht bestandenenes Schwerpunktexamen führt zum endgültigen Nichtbestehen der ersten juristischen Prüfung
- Gesamtzeugnis der ersten juristischen Prüfung wird vom Landesprüfungsamt für Juristen ausgestellt – und zwar in dem Bundesland, in dem der staatliche Pflichtfachteil absolviert wurde
- **Kein zeitlicher Zusammenhang zwischen Pflichtfach- und Schwerpunktexamen vorgeschrieben.**

SCHWERPUNKTEXAMEN - FRISTEN

Frühjahrkampagne:

Anmeldeschluss: 20.12. des Vorjahres

Schriftliche Prüfungen: Ende Februar/Anfang März

Mündliche Prüfungen: im Juni

Herbstkampagne:

Anmeldeschluss: 1.7.

Schriftliche Prüfungen: Ende August/Anfang September

Mündliche Prüfungen: Ende November bis Mitte Dezember